

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Interessengemeinschaft artgerechter Raubtierschutz (IGAR)", hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.

§ 2 Zweck

Aufgabe der IGAR ist es, Arten- und Individualschutz für Raubtiere der Ordnung Carnivora zu leisten. Dies umfaßt insbesondere:

1. Gewährleistung tiergerechter Haltungsbedingungen für in Menschenobhut lebende Raubtiere durch:
 - a) Ermittlung und Zusammentragung von wissenschaftlichen Erkenntnissen über die spezifischen Bedürfnisse von Raubtieren unter Gefangenschaftsbedingungen.
 - b) Umsetzung der Erkenntnisse in bestehenden und neu zu entwickelnden Tierhaltungen zwecks Überwindung unsachgemäßer Haltungsformen.
2. Durchführung und Unterstützung artershaltender Maßnahmen durch:
 - a) Ansammlung und Verbreitung wissenschaftlicher Erkenntnisse über die Biologie der einzelnen Raubtierarten.
 - b) Biotopschutz und -wiederherstellung.
 - c) Aufbau und Förderung von wissenschaftlich betreuten Gefangenschaftspopulationen bedrohter Arten in, die Ansprüche der Tiere erfüllenden Anlagen, zum Zweck der Erhaltung der genetischen Vielfalt und für eventuelle spätere Wiedereinbürgerungsprogramme.

Unterstützt wird die Erfüllung dieser Aufgaben durch:

1. Umweltpädagogische Öffentlichkeitsarbeit, im Sinne von Sensibilisierung, Aufklärung und Beratung.
2. Zusammenarbeit mit anderen gleichgesinnten Institutionen und Einzelpersonen und Bündelung von gleichgerichteten Interessen national und international.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder (Fördermitglieder, Delegierte und Ehrenmitglieder) erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es dürfen keine Personen durch zweckfremde Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Gesamtmitgliedschaft des Vereins setzt sich zusammen aus Fördermitgliedern, Delegierten und Ehrenmitgliedern.

§ 4a Fördermitglieder

- (1) Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Die Fördermitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag bei der IGAR erworben, über dessen Annahme der Vorstand entscheidet.
- (2) Fördermitglieder entrichten einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Fördermitgliederversammlung beschlossen wird. Der Mitgliedsbeitrag ist im ersten Quartal des Kalenderjahres zu entrichten. Bei Beitritten innerhalb des Kalenderjahres ist der volle Jahresbeitrag zu entrichten. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen.
- (3) Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch Tod, Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluß.
Der Austritt ist zum Ende eines jeden Kalenderjahres möglich, die Austrittserklärung muß der IGAR bis spätestens 30.09. des Jahres schriftlich vorliegen.

Mitglieder, die mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages zwei Jahre im Rückstand sind können aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

Ein Fördermitglied, das erheblich gegen die Interessen des Vereins verstößt, verliert seine Mitgliedschaft. Die Entscheidung über den Ausschluß trifft der Vorstand, der Ausschluß kann mit sofortiger Wirkung erfolgen, das Mitglied soll jedoch zuvor gehört werden.

Mit der Beendigung einer Fördermitgliedschaft endet auch eine bestehende Delegiertenmitgliedschaft; eventuell eingenommene Organämter müssen abgegeben werden.

§ 4b Delegierte

- (1) Delegierte sind natürliche Personen. Delegierte werden von der Fördermitgliederversammlung zu Delegierten gewählt oder vom Vorstand zu Delegierten berufen (Modalitäten siehe § 6 (2)). Zu Delegierte können nur Fördermitglieder gewählt oder berufen werden, die sich mit besonderem Engagement für die Belange des Vereins einsetzen oder eingesetzt haben. Der Vorstand schlägt der Fördermitgliederversammlung die Kandidaten vor.
- (2) Delegierte behalten ihren Fördermitgliederstatus und entrichten den für Fördermitglieder geltenden Jahresbeitrag. Die Delegierten-Mitgliedschaft endet bei Beendigung der Fördermitgliedschaft, durch freiwilliges Ausscheiden aus der Delegierten-Mitgliedschaft oder durch Abwahl durch die Delegiertenversammlung. Neubesetzung freigewordener Delegiertenmitgliedschaften erfolgen gemäß Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 6 Abs. 2
- (3) Die Mindestanzahl von Delegierten beträgt 10 Mitglieder. Bis zu einer Gesamtmitgliederzahl des Vereins von 100 Mitgliedern ist es ausreichend, wenn 10 % der Fördermitglieder Delegiertenstatus besitzen. Die maximale Delegiertenzahl beträgt 25 Delegierte.

§ 4c Ehrenmitglieder

- (1) Fördermitglieder und Delegierte, die sich in herausragender Weise um den Verein verdient gemacht haben, können die Ehrenmitgliedschaft verliehen bekommen. Ehrenmitglieder können von der Fördermitglieder- und der Delegiertenversammlung gewählt werden sowie vom Vorstand benannt werden.
- (2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben dieselben Rechte wie Fördermitglieder. Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Lebenszeit verliehen. Verstößt ein Ehrenmitglied schwerwiegend gegen die Interessen des Vereins, so kann die Ehrenmitgliedschaft vom Vorstand aberkannt werden.

§ 5 Organe

Die Organe der IGAR sind:

1. Die Fördermitgliederversammlung
2. Die Delegiertenversammlung
3. Der Vorstand

§ 6 Die Fördermitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Fördermitgliederversammlung statt, die Einladung hierzu erfolgt seitens des Vorstandes, sie soll mindestens drei Wochen vorher schriftlich, als Veröffentlichung in einer Vereinszeitschrift oder per e-mail erfolgen. Außerordentliche Fördermitgliederversammlungen können in dringendem Interesse des Vereins vom Vorstand einberufen werden oder von 1/3 der Mitglieder mit Begründung schriftlich beantragt werden. Einladungen zu außerordentlichen Fördermitgliederversammlungen haben mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu erfolgen.
- (2) Die Fördermitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - Entgegennahme des Geschäftsberichts und des Jahresabschlusses für das vergangene Kalenderjahr und Entlastung des Vorstandes.
 - Wahl von Delegierten. Der Vorstand stellt die Kandidaten auf. Nimmt die Fördermitgliederversammlung ihr Wahlrecht nicht in Anspruch, so werden die Delegierten vom Vorstand berufen.
 - Wahl von Ehrenmitgliedern
- (3) Die Fördermitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei der Wahl von Delegierten mit 2/3 Mehrheit. Stimmberechtigt sind nur Fördermitglieder, die ihrer Beitragsverpflichtung erfüllt haben.

§ 7 Die Delegiertenversammlung

- (1) Delegiertenversammlungen können bei Bedarf vom Vorstand einberufen werden oder von 1/3 der Delegierten mit Begründung schriftlich beantragt werden. Einladungen zu Delegiertenversammlung sollen mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder per e-mail erfolgen.
- (2) Die Delegiertenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Wahl des Vorstandes
 - Entscheidung über die Hauptamtlichkeit von Vorstandsmitgliedern und Festlegung der arbeitsvertraglichen Regelungen
 - Satzungsänderungen
 - Wahl von Ehrenmitgliedern
 - Wahl von Ehrenvorstandsmitgliedern
- (3) Die Delegiertenversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, welche die Beschlussfähigkeit und Abstimmverfahren regelt. Änderungen, die den Vereinszweck und die Satzung betreffen, bedürfen der Einstimmigkeit der anwesenden Delegierten. Wahlen von Vorstandsmitgliedern erfordern eine 2/3 Mehrheit. Delegiertenversammlungen sind nichtöffentlich.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Den Vorstand im Sinne von § 26 BGB bilden der Geschäftsführende Vorstandsvorsitzende, der Wissenschaftliche Vorstandsvorsitzende und der Kassensführer. Sofern der Arbeitsaufwand dies gerechtfertigt, kann der Posten des Kassensführers umbenannt werden in Finanzvorstand. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand. Der Vorstand kann um bis zu fünf Beisitzer ergänzt werden. Den einzelnen Beisitzer-Posten sind bestimmte Aufgabengebiete zuzuordnen.
- (2) Die Delegiertenversammlung wählt aus ihrem Kreis einen aus den in Absatz 1 Satz 1 benannten Ämtern bestehenden Vorstand. Die Vorstandsmitglieder behalten ihren Delegiertenstatus. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder endet turnusgemäß nach Ablauf von fünf Jahren. Wird keine Neuwahl beantragt, verlängert sich die Amtszeit um weitere fünf Jahre. Endet die turnusgemäße Amtszeit des Vorstandes, so kann von 2/3 der Delegierten Neuwahl beantragt werden. Die Neuwahlen finden im Rahmen einer mindestens acht Wochen vor Ablauf der Amtszeit einzuberufenen Delegiertenversammlung statt. Wahlen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Delegierten. Wiederwahl der einzelnen Vorstandsmitglieder ist zulässig.
- (3) Der Geschäftsführende Vorstandsvorsitzende, der Wissenschaftliche Vorstandsvorsitzende und der Kassensführer (Finanzvorstand) können den Verein nach außen jeweils allein vertreten. Beisitzer können den Verein gemeinsam mit dem Geschäftsführenden Vorstand vertreten. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Delegiertenversammlung zu genehmigen ist. Die Geschäftsordnung enthält Regelungen über die Form der Beschlussfassung, über die Aufgabenverteilung der Beisitzer und Vertretungsregelungen für den Krankheitsfall. Beisitzer haben nur in den ihnen zugeordneten Aufgabengebieten Stimmrecht, näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes. Über die Beschlüsse der Fördermitgliederversammlung und der Delegiertenversammlung sind jeweils vom Geschäftsführenden Vorstandsvorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnende Niederschriften anzufertigen.

§ 9 Ehrenvorstand

Ehemalige Vorstandsmitglieder, die sich in herausragender Weise um den Verein verdient gemacht haben, können von der Delegiertenversammlung auf Lebenszeit zu Ehrenvorstandsmitgliedern gewählt werden. Ehrenvorstände nehmen an Sitzungen und Entscheidungen des Vorstandes teil. Sie haben Stimmrecht, das in der Geschäftsordnung des Vorstandes näher bestimmt wird. Verstößt ein Ehrenvorstandsmitglied in besonders schwerer Weise gegen die Ziele des Vereins, so kann die Ehrenvorstandsmitgliedschaft aberkannt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Delegiertenversammlung.

§ 10 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit diese nicht in die Zuständigkeit der Fördermitgliederversammlung oder der Delegiertenversammlung fallen.

Die Führung der Vereinsgeschäfte und die Richtlinienkompetenz im Rahmen der Fördermitglieder- und Delegiertenversammlungsbeschlüsse obliegt dem Geschäftsführenden Vorstandsvorsitzenden. In naturwissenschaftlichen Belangen erfolgt die Führung der Geschäfte gemeinsam mit dem Wissenschaftlichen Vorstandsvorsitzenden, sind finanzielle Belange betroffen, gemeinsam mit dem Kassenführer (Finanzvorstand).

Der Geschäftsführende Vorstandsvorsitzende, der Wissenschaftliche Vorstandsvorsitzende und der Kassenführer (Finanzvorstand) können, wenn der Arbeitsaufwand dies erfordert, hauptamtlich tätig sein und erhalten in diesem Fall eine ihrer Tätigkeit angemessene Vergütung. Die Entscheidung über die Hauptamtlichkeit trifft die Delegiertenversammlung, diese beschließt auch die arbeitsvertraglichen Einzelheiten.

- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für jedes Geschäftsjahr verfaßt der Vorstand einen Tätigkeitsbericht (Geschäftsbericht) und einen Finanzbericht (Jahresabschluß). Die Verfassung des Geschäftsbericht obliegt dem Geschäftsführenden Vorstandsvorsitzenden, im zoologischen Teil gemeinsam mit dem Wissenschaftlichen Vorstandsvorsitzenden. Der Jahresabschluß wird vom Kassenführer (Finanzvorstand) verfasst, er ist vom Geschäftsführenden Vorstandsvorsitzenden mitzuzeichnen.

§ 11 Auflösung des Vereins

Über eine Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Delegiertenversammlung mit einstimmiger Mehrheit der anwesenden Delegierten.

Das Vermögen des Vereins fällt bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die diese Mittel ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, in diesem Fall Tier- und Artenschutzmaßnahmen, zu verwenden hat.

Der Auflösungsbeschluß hat eine Entscheidung darüber zu enthalten, welcher juristischen Person des öffentlichen Rechts oder welcher steuerbegünstigten Körperschaft das Vereinsvermögen zufallen soll.